

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 5 Arbeitsschutz

Hinweise für Anträge auf Zulassung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

1. Gesetzliche Grundlage

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG **kann** die Aufsichtsbehörde über die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

2. Örtliche Zuständigkeit für die Bearbeitung

Die Bearbeitung des formlosen Antrages erfolgt durch die **Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Aufsichtsbehörde)**, entsprechend des Unternehmenssitzes (örtliche Zuständigkeiten - siehe beiliegende Anlage).

3. Antragsvoraussetzungen

Eine Ausnahme nach § 15 Abs. 2 ArbZG kommt aber nur dann in Betracht, wenn das ArbZG für den zur Entscheidung anstehenden Fall keine andere Ausnahme vorsieht. Dazu ist zunächst **vor** Antragsstellung nach § 15 Abs. 2 ArbZG zu prüfen, ob andere Ausnahmen, insbesondere eine Bewilligung nach § 13 Abs. 5 ArbZG (siehe hierzu auch das entsprechende Hinweisblatt), in Betracht kommen.

4. Ein Antrag muss im Wesentlichen enthalten:

4.1 Allgemeine Angaben zum Unternehmen

- kurze Darstellung des Unternehmens
- Anzahl der insgesamt Beschäftigten (m/w), Leiharbeitnehmer, Auszubildende, Jugendliche
- Produktionsstandorte / Abteilungen
- bisheriges Arbeitszeitregime

4.2 Angaben zur beantragten Sonn- und Feiertagsarbeit

- schlüssige und nachvollziehbare Begründung der Einführung von Sonn- und Feiertagsarbeit
- Zeitraum, für den die Bewilligung beantragt wird
- Uhrzeit des Beginns und der Beendigung der Arbeit an Sonn- und Feiertagen
- Anzahl der konkret an Sonn- und Feiertagen jeweils beschäftigten Arbeitnehmer evtl. auch von Zeitarbeitsfirmen
- Anzahl der insgesamt von Sonn- und Feiertagsarbeit betroffenen Arbeitnehmer evtl. auch von Zeitarbeitsfirmen
- Benennung der betroffenen Produktionsstandorte / Betriebsbereiche / Arbeitsplätze
- Benennung der herzustellenden Produkte mit Beschreibung der Herstellungsverfahren bzw. Beschreibung der Art der Tätigkeiten
- Benennung der konkreten Tätigkeiten, welche an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden sollen
- geplantes Schichtmodell (Schichtpläne beifügen)

- Sofern bisher Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen auf Grundlage einer Bewilligung nach § 15 Abs. 2 ArbZG beschäftigt wurden, ist im Antrag anzugeben, wie viele Arbeitnehmer an wie vielen Sonn- und Feiertagen aufgrund dieser Bewilligung beschäftigt worden sind.
- Darstellung von organisatorischen/technischen Maßnahmen und Investitionen, die zur Vermeidung von Sonn- und Feiertagsarbeit eingeleitet wurden bzw. geplant sind

4.3 Darstellung des öffentlichen Interesses

Aufgrund der Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung) sind bei Genehmigungen im öffentlichen Interesse im Sinne von § 15 Abs. 2 ArbZG hohe Maßstäbe anzusetzen. Ein öffentliches Interesse ist nur dann gegeben, wenn das Interesse an der Sonn-/Feiertagsarbeit ein solches Gewicht erlangt hat, dass es gerechtfertigt erscheint, eine Ausnahme von der allgemeinen Arbeitsruhe am Sonntag und/oder Feiertag zuzulassen. In der Regel handelt es sich um Interessen der Allgemeinheit, d.h. besondere Interessen und Belange, die nicht nur einer kleinen Bevölkerungsgruppe zum Nutzen sind, sondern die für die Allgemeinheit oder auch für internationale Beziehungen eine herausragende und übergeordnete Bedeutung darstellen. Erforderlich ist, dass die Interessen mindestens einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Ein öffentliches Interesse kann im Einzelfall beispielsweise auch gegeben sein, wenn durch ein plötzlich eintretendes, unvorhersehbares Ereignis die Existenz eines Betriebes gefährdet würde und die Existenzgefährdung durch vorübergehende Sonn- und Feiertagsarbeit abgewendet werden kann. Ferner kann ein öffentliches Interesse vorliegen, wenn eine Region von dem Verlust einer verhältnismäßig hohen Zahl von Arbeitsplätzen betroffen oder bedroht ist und das antragstellende Unternehmen aufgrund einer zeitlich begrenzten Bewilligung neue Arbeitsplätze schafft oder gefährdete erhalten kann. Ein öffentliches Interesse liegt dagegen nicht vor, wenn Sonn- und Feiertagsarbeit zum Geschäftsmodell des Betriebes gehört und daher dauerhaft erforderlich ist.

Begründung des öffentlichen Interesses durch Darlegungen beispielsweise zur:

- Wirkung der Bewilligung auf die Allgemeinheit bzw. das Allgemeinwohl (regional, überregional) oder den zu erwartenden, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen bei einer Ablehnung des Antrages
- Sicherung von Arbeitsplätzen (Standortsicherung), soweit diese konkret vom Wegfall bedroht sind
- Schaffung einer nennenswerten Anzahl von zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen bzw. Festeinstellung von Leiharbeitnehmern
- Investitionsquote
- herausragenden strukturellen Bedeutung des Unternehmens
- besonderen arbeitsmarktpolitischen Problemlage am Standort

4.4 Darstellung der dringenden Notwendigkeit

Die dringende Notwendigkeit im Sinne von § 15 Abs. 2 ArbZG liegt dann vor, wenn ohne Zulassung der Ausnahme die öffentlichen Interessen beeinträchtigt und ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen würden. Mit dem Erfordernis der Dringlichkeit wird deutlich, dass dem Unternehmen die Zeit fehlen muss, um die Sonn- und Feiertagsarbeit durch organisatorische oder sonstige Maßnahmen verhindern zu können. Zur Begründung der dringenden Notwendigkeit ist die besondere Ausnahmesituation und Dringlichkeit, die zur Einführung der Sonn- und Feiertagsarbeit geführt hat, schlüssig und nachvollziehbar darzulegen.

5. Weitere beizubringende Unterlagen

- Stellungnahme des Betriebsrates

- Gemäß Erlass des SMWA vom 23. Oktober 2018 soll ab 51 Beschäftigten eine Stellungnahme der zuständigen Branchengewerkschaft vorgelegt werden. Der Gewerkschaft soll eine Frist von mindestens 14 Tagen gewährt werden. Sollte sie sich nicht innerhalb dieser Frist geäußert haben, ist dies im Antrag zu vermerken.
- Zum Vorliegen des dringenden öffentlichen Interesses können weitere Stellungnahmen (z. B. von Interessenverbänden, Sozialpartnern, Institutionen, zuständigen Behörden und öffentlichen Organen, Bürgermeister, Landrat) oder wissenschaftliche Gutachten dem Antrag beigelegt werden.

6. Beteiligung von Religionsgemeinschaften

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 6. Mai 2020 (AZ.: BVerwG 8 C 5.19) hat die Landesdirektion Sachsen alle Religionsgemeinschaften mit dem Status Körperschaft des öffentlichen Rechts in Verwaltungsverfahren zur Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit zu beteiligen. In diesem Zusammenhang erhalten die beteiligten Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, sich zum Antrag zu äußern (Anhörung). In der Regel wird den Religionsgemeinschaften dafür eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. Im Rahmen der Anhörung werden den Religionsgemeinschaften die Antragsunterlagen zur Kenntnis gegeben. Bitte teilen Sie uns mit, ob Ihre Antragsunterlagen Tatsachen, Vorgänge oder Umstände beinhalten, beispielsweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den beteiligten Religionsgemeinschaften nicht zur Kenntnis zu geben sind. Machen sie dies ggf. in den Antragsunterlagen entsprechend kenntlich und begründen Sie dies. Die abschließende Beurteilung, ob es sich bei den vorgebrachten Tatsachen, Vorgängen oder Umständen, um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, erfolgt durch die Landesdirektion Sachsen. Sollte diese zu einer anderen Beurteilung kommen, erhalten Sie vor Anhörung der Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, sich hinsichtlich der abweichenden Beurteilung der zu schützenden Daten zu äußern. Es erfolgt keine unbefugte Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an Verfahrensbeteiligte. Wir weisen darauf hin, dass trotz Anhörung der Religionsgemeinschaften, diese die Möglichkeit haben, gegen die Entscheidung der Landesdirektion Sachsen über den Antrag auf Sonn- und Feiertagsarbeit Rechtsmittel einzulegen.

7. Weitere Hinweise

- Bitte prüfen Sie, ob einzelne Sonn- und Feiertage – Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, 1. Mai, 1. und 2. Weihnachtstag – von einer Beantragung der Sonn- und Feiertagsarbeit ausgenommen werden können. Wenn nein, begründen Sie dies bitte.
- Die Zulassung erfolgt längstens für drei Jahre.
- Nach Vorlage vollständiger Unterlagen ist mit einer Bearbeitungszeit von ca. vier bis acht Wochen zu rechnen.